



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

Abteilung IV/4

GZ. 04 0501/39-IV/4/02

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiterin:  
Heidemarie Kuschil  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/2650  
Internet:  
Heidemarie.Kuschil@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Kuschil;G=Heidemarie;C=AT;A=GV;  
P=CNA;O=BMF;OU=IV-4  
DVR: 0000078

Betr.: Umsatzsteuervergütungsgesetz (UStVG) samt Änderung des UStG, des NoVAG, des ElAbG und des ErdgAbgG

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergütung von Umsatzsteuer an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder beschlossen und das Umsatzsteuergesetz 1994, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Erdgasabgabegesetz geändert werden, samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerk zu übermitteln, dass dieser Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutachtlichen Äußerung bis 30. August 2002 übermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen ersucht, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

23. Juli 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## ENTWURF

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergütung von Umsatzsteuer an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder beschlossen und das Umsatzsteuergesetz 1994, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Erdgasabgabegesetz geändert werden**

### Artikel I

**Bundesgesetz über die Vergütung von Umsatzsteuer an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (Umsatzsteuervergütungsgesetz - UStVG)**

**§ 1.** (1) Anspruch auf Vergütung von der Umsatzsteuer nach diesem Bundesgesetz haben die folgenden Vergütungsberechtigten:

1. In Österreich errichtete ausländische Vertretungsbehörden hinsichtlich der ausschließlich für ihren amtlichen Gebrauch empfangenen Lieferungen oder sonstigen Leistungen.
2. Im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehende Mitglieder der ausländischen Vertretungsbehörden hinsichtlich Lieferungen oder sonstige Leistungen, die für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

(2) Ausländische Vertretungsbehörden im Sinn dieses Bundesgesetzes sind diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen, die ihren Amtssitz in Österreich haben.

(3) Die Umsatzsteuervergütung wird den Vergütungsberechtigten aller Staaten unter der Voraussetzung gewährt, dass österreichischen Vertretungsbehörden und ihren im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern in diesen Staaten eine mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbare abgabenrechtliche Stellung zukommt. Liegt diese mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbare abgabenrechtliche Stellung insgesamt nicht vor, so besteht kein Anspruch auf Umsatzsteuervergütung, eine Reziprozitätsbedingt bloß eingeschränkte Umsatzsteuervergütung erfolgt nicht.

**§ 2.** (1) Vergütbar sind jener Umsatzsteuerbeträge, die in einer an den Vergütungsberechtigten ausgestellten Rechnung inländischer Unternehmer gesondert ausgewiesen sind und vom Vergütungsberechtigten getragen werden. Zu diesem Zweck sind die Vergütungsberechtigten wie Unternehmer berechtigt, vom leistenden Unternehmer die Ausstellung einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis zu verlangen. § 11 UStG 1994 gilt sinngemäß. Im Fall der Differenzbesteuerung (§ 24 UStG 1994) besteht ein Anspruch auf Vergütung nur, wenn in der Rechnung auf die Tatsache der Differenzbesteuerung ausdrücklich hingewiesen ist und der Unternehmer den im Preis enthaltenen Umsatzsteuerbetrag in einem Begleitbeleg zur Rechnung ziffernmäßig angibt.

(2) Ein Anspruch auf Umsatzsteuervergütung besteht nur hinsichtlich jener Lieferungen und sonstigen Leistungen, deren Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer mindestens 73 Euro beträgt. Werden von einem Unternehmer mehrere Leistungen gemeinsam erbracht und wird hierüber nach den üblichen Regeln des Geschäftsverkehrs eine einheitliche Rechnung im Sinn des § 11 UStG 1994 ausgestellt, so ist das Gesamtentgelt der Rechnung zuzüglich Umsatzsteuer maßgebend.

(3) Der Vergütungsberechtigte ist verpflichtet, jene Rechnungen, hinsichtlich derer er Umsatzsteuervergütung geltend macht, samt Zahlungsbeleg sieben Jahre ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Umsatzsteuervergütung geltend gemacht wurde, aufzubewahren und der zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Einsichtnahme in geordneter Form vorzulegen.

**§ 3.** Hinsichtlich der Entlastungsberechtigten im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 gilt weiters:

1. Die Vergütung darf für den einzelnen Entlastungsberechtigten den Gesamtbetrag von 2 900 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
2. Anstelle einer Vergütung für die Umsatzsteuer aus den einzelnen Lieferungen oder sonstigen Leistungen können Entlastungsberechtigte eine pauschale Vergütung in Höhe von 100 Euro je angefangenem oder vollem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Vergütung der Umsatzsteuer erfüllt sind, in Anspruch nehmen. Die Entlastungsberechtigten haben in diesem Fall die Inanspruchnahme der Pauschalvergütung jeweils in ihrem ersten für ein Kalenderjahr eingereichten Vergütungsantrag zu erklären und sind daran für dieses Kalenderjahr gebunden.
3. Personen, die im Sinn des Artikels 38 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBI. Nr. 66/1966, Angehörige der Republik Österreich oder in ihr ständig ansässig sind, haben keinen Vergütungsanspruch.

**§ 4.** (1) Vergütungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Für jeden Vergütungszeitraum ist ein gesonderter Antrag zu stellen, der mit dem auf den Ablauf des Vergütungszeitraums beginnenden Tag eingereicht werden kann. Der Antrag darf nur Vergütungsbeträge von Rechnungen, deren Ausstellungsdatum innerhalb dieses Vergütungszeitraums liegt, enthalten. Wurde für ein Kalenderjahr gemäß § 3 Z 2 die Pauschalierung in Anspruch

genommen, so ist für jeden Vergütungszeitraum ein eigener Antrag zwecks Auszahlung des jeweiligen pauschalen Vergütungsbetrages einzureichen.

(2) Der Antrag auf Umsatzsteuervergütung ist nach dem amtlich aufgelegten Vordruck unmittelbar bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die Einreichung hat durch die ausländischen Vertretungsbehörden und im Fall des entlastungsberechtigten Personals internationaler Organisationen durch die internationale Organisation zu erfolgen.

(3) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die geltend gemachten Ansprüche auf Umsatzsteuervergütung unter Mitwirkung der Vergütungsberechtigten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu diesem Zweck die Vergütungsberechtigten um Vorlage der Rechnungen (§ 2 Abs. 3) zu ersuchen. Wird dieser Mitwirkung nicht entsprochen oder ergibt sich auf Grund der vorgelegten Rechnungen ein geringerer Umsatzsteuerbetrag als nach diesem Bundesgesetz vergütbar ist, so ist für den Vergütungszeitraum, auf den sich das Ersuchen um Rechnungsvorlage bezieht, keine Umsatzsteuer bzw. nur der geringere Betrag an Umsatzsteuer zu vergüten.

(4) Der von Vergütungsberechtigten im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 in einem formell mängelfreien Antrag (Abs. 2) geltend gemachte Umsatzsteuerbetrag ist ohne unnötigen Aufschub zur Auszahlung zu bringen. Auf Grund von Überprüfungen der Rechnungen (Abs. 3) festgestellte Überzahlungen sind auf geltend gemachte Umsatzsteuerbeträge späterer Vergütungszeiträume anzurechnen.

(5) Soweit dem Vergütungsantrag entsprochen wird, unterbleibt eine schriftliche Erledigung.

(6) Wenn schriftliche Erledigungen zu ergehen haben, ist § 11 Abs. 2 Zustellgesetz nicht anzuwenden.

**§ 5.** (1) Werden Gegenstände, hinsichtlich derer Umsatzsteuer vergütet wurde, innerhalb von zwei Jahren ab der Anschaffung entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so ist die vergütete Umsatzsteuer zurückzuzahlen oder auf den Vergütungsbetrag des Vergütungszeitraumes, in dem die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe erfolgt, anzurechnen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf geltend gemachte Umsatzsteuerbeträge späterer Vergütungszeiträume anzurechnen.

(2) Ändert sich der Steuerbetrag für eine erbrachte Leistung nach erfolgter Antragstellung oder kommt hervor, dass auf andere Weise Umsatzsteuer zu Unrecht vergütet wurde, so ist der zu Unrecht vergütete Betrag zurückzuzahlen oder auf den Umsatzsteuerbetrag des Vergütungszeitraums anzurechnen, in dem die zuständige Behörde davon Kenntnis erhalten hat. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf geltend gemachte Umsatzsteuerbeträge späterer Vergütungszeiträume anzurechnen. Die Rückzahlung oder Anrechnung hat zu unterbleiben, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Umsatzsteuer zu Unrecht vergütet wurde, ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren verstrichen ist.

**§ 6.** (1) Zuständige Behörde im Sinn dieses Bundesgesetzes ist die nach § 3 Abs. 1 EG-Vollstreckungsmittelgesetz zuständige Behörde. Die Zuständigkeit erstreckt sich ungeachtet der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes auf alle Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre zur Vergütung von Umsatzsteuer. Dabei ist die zuständige Behörde berechtigt, mit den Vergütungsberechtigten unmittelbar zu verkehren.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Vergütungsberechtigten und der zuständigen Behörde kann die Vermittlung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Anspruch genommen werden.

**§ 7.** Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Daten der beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geführten Diplomatendatenbank zur weiteren Verarbeitung zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, die Übermittlung der Daten sowie Durchführungsvereinfachungen mit Verordnung näher zu regeln.

**§ 8.** Die Umsatzsteuervergütung nach diesem Bundesgesetz ist eine Vergütung im Sinn des § 2 BAO.

**§ 9.** (1) Verweisungen auf das Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (BGBl. Nr. 257/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001) beziehen sich für Zeiträume ab dem 1.1.2003 auf dieses Bundesgesetz.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 10.** Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

**§ 11.** (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Vergütungszeiträume ab dem 1. Jänner 2003 anzuwenden.

(2) Soweit im Jahr 2003 getätigte Umsätze im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG deshalb nicht steuerfrei waren, weil dem Unternehmer die dort genannte Bescheinigung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten noch nicht vorlag, ist die Entlastung von der Umsatzsteuer in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen durch Vergütung herbeizuführen. Solcherart zu vergütende Umsatzsteuerbeträge kürzen weder den Höchstbetrag des § 3 Z 1 noch den Pauschalbetrag des § 3 Z 2.

(3) Umsatzsteuervergütungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden

Mitglieder (BGBl. Nr. 257/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001) haben letztmalig für den Abrechnungszeitraum zweites Halbjahr 2002 zu erfolgen. Käme es auf Grund des Übergangs von der Anwendung des zuletzt genannten Gesetzes zu diesem Bundesgesetz zu einer doppelten Vergütung oder zu keiner Vergütung, so steht der Anspruch auf Vergütung insgesamt ein Mal zu.

(4) § 7 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Mit diesem Tag kann auch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zur näheren Regelung der Übermittlung der Daten in Kraft gesetzt werden.

**§ 12.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 und des § 7 ist auch der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, und mit der Vollziehung des § 2 Abs. 1 ist auch – so weit es sich um zivilrechtliche Bestimmungen handelt – der Bundesminister für Justiz betraut.

## **Artikel II**

### **Umsatzsteuergesetz**

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2002, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 6 Abs. 1 Z 6 wird nach lit. d folgende lit. e eingefügt:*

- „e) - die Lieferung von Kraftfahrzeugen an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UStVG für ihren amtlichen Gebrauch,
- die Lieferung eines Kraftfahrzeugs alle zwei Jahre an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 UStVG für ihren persönlichen Gebrauch,
- die Vermietung der privaten Wohnräumlichkeiten an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 UStGV,
- die Lieferung von elektrischer Energie an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 UStGV,
- die Beförderung von elektrischer Energie an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 UStGV,
- die Lieferung von Erdgas an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 UStGV, und
- die Beförderung von Erdgas an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 UStGV.

Die Voraussetzung für die Steuerbefreiung muss vom Unternehmer durch eine vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen werden. Diese Bescheinigung ist vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auf Antrag des Abnehmers auszustellen und vom Abnehmer dem Unternehmer auszuhändigen, der sie zu seinen Aufzeichnungen im Sinne des § 18 zu nehmen hat. § 1 Abs. 3 UStGV gilt sinngemäß. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat bei Vergütungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 UStGV die Bescheinigung auf jenen Zeitraum zu beschränken, auf den der jeweilige Lichtbildausweis im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. August 1979 über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, BGBl. Nr. 378/1979, ausgestellt ist.

**Hinsichtlich Kraftfahrzeugen gilt:**

- die Bescheinigung darf nur für jeweils ein Kraftfahrzeug ausgestellt werden,
- es gilt § 93 Abs. 1 ZollR-DG sinngemäß, und
- wenn nach § 93 Abs. 1 ZollR-DG eine Nacherhebung von Eingangsabgaben zu erfolgen hätte, ist die Umsatzsteuer von dem steuerfrei gebliebenen Umsatz unter sinngemäßer Anwendung des § 5 UStVG vom Abnehmer nachzuerheben.“

*2. Dem § 28 Abs. 21 wird folgender Abs. 22 angefügt:*

„(22) § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 ausgeführt werden.“

*3. Im § 31 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:*

„(3) Mit der Vollziehung des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut.“

## Artikel III

### Normverbrauchsabgabegesetz

Das Normverbrauchsabgabegesetz, BGBI. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 144/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z 4 werden nach lit. b folgende lit. c und d eingefügt:

- „c) Unterliegt die Lieferung eines Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt die Lieferung (§ 1 Z 1) auch nicht der Normverbrauchsabgabe. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 ist sinngemäß anzuwenden.
- d) Unterliegt die Lieferung eines Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt die gewerbliche Vermietung (§ 1 Z 2) nicht der Normverbrauchsabgabe. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 15 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) § 3 Z 4 lit. c und d sind auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2002 anzuwenden. In diesen Fällen ist § 3 Z 4 lit. a nicht mehr anzuwenden.“

3. § 16 lautet:

„§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 5 erster und zweiter Satz sowie des ersten Halbsatzes des vierten Satzes der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, und hinsichtlich des § 3 Z 4 lit. c der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut.“

## Artikel IV

### Elektrizitätsabgabegesetz

Das Elektrizitätsabgabegesetz, BGBI. Nr. 797/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Unterliegt die Lieferung von elektrischer Energie nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt sie auch nicht der Elektrizitätsabgabe. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 7 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2002 ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2002 anzuwenden.“

3. § 8 lautet:

„§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, und hinsichtlich des § 6 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut.“

## Artikel V

### Erdgasabgabegesetz

Das Erdgasabgabegesetz, BGBI. Nr. 797/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Unterliegt die Lieferung von Erdgas nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt sie auch nicht der 1. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 ist sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 8 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 7 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2002 ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2002 anzuwenden.“

3. § 9 lautet:

„§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 7 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, und hinsichtlich des § 7 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut.“

## Vorblatt

**Probleme:**

Kritik an der derzeitigen Entlastung von der (Umsatz)Steuer an völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen wegen zu langer Verfahrensdauer und dadurch bedingte Gefährdung des Standorts Österreich für Internationale Organisationen.

**Ziele:**

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Entlastung von der (Umsatz)Steuer an völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen.

**Lösung:**

Änderung des Verfahrens zur Entlastung von der (Umsatz)Steuer an völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen zur Herbeiführung einer beschleunigten und vereinfachten Entlastung von der Umsatzsteuer.

**Alternativen:**

Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Anreiz zum verstärkten Einkauf (zB von PKW) im Inland statt in anderen Mitgliedsstaaten der EU oder in Drittstaaten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einsparungen (zB Wegfall der Mitbefassung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten; Stichprobenkontrolle anstelle der bisherigen Vollkontrolle) steht ein gewisser Mehraufwand (zB Erhöhung der Anzahl der Anträge wegen der Verkürzung des Antragszeitraums; Ausstellung der Befreiungsbescheinigungen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten) gegenüber. Die Möglichkeit der pauschalierten Umsatzsteuervergütung wird – je nach dem Ausmaß ihrer Inanspruchnahme – einerseits zu Verwaltungseinsparungen, andererseits zu einer geringfügigen Erhöhung des Vergütungsvolumens führen. Insgesamt ist mit einem Überwiegen der Einsparungseffekte zu rechnen.

**EU-Konformität:**

Die Umsatzsteuerentlastung im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen ist in Art. 15 Z 10 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie, 77/388/EWG, vorgesehen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen:**

### **Allgemeiner Teil:**

Die Entlastung von der Umsatzsteuer an völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen erfolgt derzeit nach dem Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (BGBI. Nr. 257/1976, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 59/2001), sowie auf der Grundlage diverser Amtssitzabkommen. Die Vergütung der Normverbrauchsabgabe, der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe ist im jeweiligen Materiengesetz angeordnet. Ein Hauptkritikpunkt am bisherigen Verfahren liegt in der Dauer des Vergütungsverfahrens. Hauptverantwortlich dafür ist nach geltendem Recht der Rhythmus der Vergütung (die Antragstellung ist jeweils halbjährlich möglich), die Befassung zweier Bundesministerien (der Antrag ist beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten einzureichen, das das Vorliegen der Vergütungsberechtigung dem Grunde nach sowie das Bestehen von Gegenrecht prüft und bestätigt) und die arbeitsaufwändige Überprüfung aller Rechnungen, zu deren vollständiger Vorlage der Vergütungsberechtigte verpflichtet ist.

Im Annex III, Absatz 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Vorbereitenden Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen über den Amtssitz der Kommission (BGBI. III Nr. 188/1997) hat sich die Republik Österreich dazu verpflichtet, im Hinblick auf die Beschleunigung des gegenwärtigen Verfahrens der Rückvergütung die Einführung eines Systems des Abzugs der Umsatzsteuer an der Quelle, das die Verfügbarkeit einer passenden kosteneffektiven Methode beinhaltet und gleichzeitig den Rückzahlungspfand von 40 000 österreichischen Schillingen per annum beibehält, zu prüfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung vor:

- ?? Steuerfreier Einkauf (Art. II bis V)
- ?? Verkürzung des Vergütungszeitraums von halb- auf vierteljährlich (§ 4 Abs. 1)
- ?? Wegfall der Mitbefassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bei jedem einzelnen Antrag (§ 6)
- ?? Möglichkeit der pauschalen Steuervergütung (§ 3).

Es ist beabsichtigt, das neue, beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Steuerentlastung auch im Verhältnis zu Internationalen Organisationen und deren berechtigten Bediensteten, deren Steuerentlastungsanspruch im jeweiligen Amtssitzabkommen festgelegt ist, anzuwenden.

Mit der Verkürzung des Vergütungszeitraums ist zwangsläufig ein manipulativer Verwaltungsmehraufwand (bei rund 2250 Berechtigten ergibt das eine Verdoppelung der Anträge von derzeit rund 4500 auf rund 9000 pro Jahr) verbunden, der allerdings durch die anderen Vereinfachungsmaßnahmen überkompensiert wird, sodass das Verfahren nicht nur für die Entlastungsberechtigten, sondern auch für die Verwaltung Einsparungen bringt. Bei entsprechender Inanspruchnahme der Pauschalierung kann mit einer Reduktion der Zahl der Anträge gerechnet werden (auf die Erläuterungen zu § 3 wird verwiesen).

### **Besonderer Teil:**

## **Zu Artikel I (Umsatzsteuervergütungsgesetz)**

### **Zu § 1:**

§ 1 legt den zur Steuerentlastung berechtigten Personenkreis fest. Gegenüber dem geltenden Recht tritt hierdurch keine Änderung ein.

Entsprechend der derzeitigen Praxis in Fragen der Reziprozität wird festgelegt, dass es keine reziproke Teilentlastung für einzelne Waren- und Dienstleistungskategorien und keine reziproke Einschränkung des Berechtigtenkreises geben soll. Vielmehr soll die Höhe des Mindestrechnungsbetrages und die Höhe des USt-Vergütungshöchstbetrages auch weiterhin ein Kriterium der individuellen Interpretation bei der Beurteilung des Vorliegens von Reziprozität bleiben.

### **Zu § 2:**

Mit § 2 wird zur Steuerentlastung wie bisher das System der Steuervergütung an den Entlastungsberechtigten festgelegt. Neu eingeführt wird das System der direkten Steuerbefreiung (steuerfreier Einkauf durch den Entlastungsberechtigten), das in den Artikeln II bis V (somit im Umsatzsteuergesetz 1994, im Normverbrauchsabgabegesetz, im Elektrizitätsabgabegesetz und im Erdgasabgabegesetz) geregelt wird.

### **Steuervergütung:**

Wie bisher ist das Vorliegen einer „vorsteuergerechten“ Rechnung Voraussetzung für die Steuervergütung, wobei wie bisher „Kleinstrechnungsbeträge“ aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vergütbar sind. Neu ist die Verpflichtung des Entlastungsberechtigten, die Rechnungen aufzubewahren und über Ersuchen der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies steht im Zusammenhang mit § 4, wonach dem Vergütungsantrag die Rechnungen nun

nicht mehr angeschlossen werden müssen. In einem solchen auf Stichproben reduzierten Kontrollsysteem ist es aber erforderlich, dass dann, wenn dem Ersuchen um Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege nicht entsprochen wird, keine Vergütung erfolgt.

Das Gesetz stellt ausdrücklich auf „Umsatzsteuerbeträge, die in einer an den Entlastungsberechtigten ausgestellten Rechnung inländischer Unternehmer gesondert ausgewiesen sind und vom Entlastungsberechtigten getragen werden“ ab. Da - anders als nach bisherigem Recht - die Rechnungen dem Antrag nicht mehr anzuschließen, sondern nur noch über Ersuchen vorzulegen sind, könnten bei einzelnen - oft der deutschen Sprache nicht kundigen - entlastungsberechtigten Personen Zweifel und Schwierigkeiten bei der Berechnung des zustehenden Vergütungsbetrages auftreten. Daher wird strikt auf formelle Merkmale, die auch der deutschen Sprache nicht kundige Personen beachten können, abgestellt und wird es bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen zu keinen Beanstandungen kommen:

?? Es liegt die Rechnung eines österreichischen Unternehmers vor, sie wird mit dem Zahlungsbeleg aufbewahrt und über Ersuchen vorgelegt.

?? Als Abnehmer der Lieferung bzw der sonstigen Leistung ist in der Rechnung der Entlastungsberechtigte angegeben.

?? Das Ausstellungsdatum der Rechnung liegt innerhalb des jeweiligen Vierteljahres.

?? Die Steuer wird vom Entlastungsberechtigten getragen, insbesondere liegt kein Kostenersatz von dritter Seite (zB in Schadensfällen durch Versicherungen) vor.

?? Das Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer beträgt mindestens 73 Euro.

?? Der Steuerbetrag („Umsatzsteuer“, „Mehrwertsteuer“, „VAT“) ist in der Rechnung gesondert ausgewiesen (ziffernmäßig angegeben).

Das Erfordernis, dass die Steuer „getragen“ sein muss um vergütet werden zu können, soll eine ungerechtfertigte Steuerentlastung verhindern (zB wenn bei Kfz-Schäden die Steuer durch eine Versicherung getragen wird; wenn Skonti in Anspruch genommenen werden; wenn hinsichtlich einer gekauften, mangelhaften Ware Preisminderung oder Wandlung gemäß § 932 ABGB erfolgt).

### **Steuerbefreiung:**

Völlig neu ist die Steuerentlastung durch Befreiung direkt bei der Lieferung oder Leistung in Bezug auf den Erwerb von Kraftfahrzeugen, in Bezug auf die Lieferung von Energie, und in Bezug auf die Miete der Wohnung („steuerfreier Einkauf“, „System des Abzugs der Umsatzsteuer an der Quelle“). Damit wird im Rahmen des Möglichen einem lange gehegten Wunsch der zur Steuerentlastung berechtigten Personen entsprochen.

Die nähere Regelung der Bescheinigung durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erfolgt im § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 (Art. II).

### **Zu § 3:**

Im § 3 erfolgt die nähere Regelung hinsichtlich der Steuervergütung an die berechtigten natürlichen Personen (Diplomaten und Berufskonsuln). Die Regelung des Vergütungshöchstbetrages entspricht dem bisherigen Recht.

Neu ist jedoch die Möglichkeit einer Steuervergütung in pauschaler Höhe, bei deren Inanspruchnahme die berechtigten Diplomaten und Berufskonsuln ihrer Verpflichtung zur Anforderung, Aufbewahrung und Vorlage von Rechnungen samt Zahlungsbeleg (§ 2), sowie zur Aufaddierung der zur Vergütung beantragten Steuerbeträge entbunden sind. Auf Grund der Festlegung auf 100 Euro/Monat (1 200,- Euro/Jahr) ist damit zu rechnen, dass bis zu 40% der berechtigten Diplomaten und Berufskonsuln die Pauschalierung in Anspruch nehmen werden, was sowohl bei den die Pauschalierung in Anspruch nehmenden Vergütungsberechtigten, wie auch bei der zum Vollzug der Steuervergütung zuständigen Behörde zu einer Arbeitsentlastung führen wird. Da die Pauschalierung der beiderseitigen Vereinfachung und nicht der Privilegienmaximierung dient, muss die Festlegung auf die Inanspruchnahme der Pauschalierung im ersten Antrag jeweils für ein Jahr erfolgen und kann - selbst wenn sich im Laufe des Jahres die Individualvergütung als für den Berechtigten günstiger erweisen sollte – für das jeweilige Jahr nicht mehr geändert werden. Nachdem im Zeitpunkt der ersten Antragstellung eines Jahres (die Antragstellung ist gemäß § 4 ab 1. April möglich) noch nicht absehbar ist, ob die Akkreditierung und damit die Entlastungsberechtigung des Diplomaten bzw des Berufskonsuls für das ganze Jahr aufrecht bleiben wird, ist auch im Fall der Pauschalierung eine vierteljährliche Antragstellung erforderlich, die sich jedoch im Nachweis der Anspruchsberechtigung für die jeweils abgelaufenen Monate und in der Bekanntgabe der Bankverbindung erschöpft. Künftig soll die Möglichkeit der bloß einmaligen Antragstellung pro Jahr unter Beibehaltung der Auszahlung des jeweils zustehenden pauschalen Vergütungsbetrages angestrebt werden, sodass dann die Zahl der Anträge und damit auch der Verwaltungsaufwand weiter sinken wird.

Der Ausschluss von österreichischen Staatsbürgern und in Österreich ansässigen Personen entspricht dem geltenden Recht.

Personen, die im Sinn der Art. 38 WDK in der Republik Österreich ständig ansässig sind, sind Fremde, die über eine unbefristete Niederlassungsbewilligung im Sinn des § 24 Fremdengesetz verfügen.

#### **Zu § 4:**

Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung wird der Vergütungszeitraum von halb- auf vierteljährlich verkürzt und es fällt die Antragseinbringung im Weg des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten weg. Die bisherige Regelung über die Frist zur Antragstellung (ein Jahr nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes) fällt weg. Neu ist die Regelung, dass der Antrag erst nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres gestellt werden kann (dies betrifft insbesondere die Fälle der pauschalen Vergütung und der vorzeitigen Abberufung des Vergütungsberechtigten, da die Vergütung auf Basis der vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vierteljährlich übermittelten Daten erfolgt), sowie das Abstellen auf das Rechnungsdatum. Zum Erfordernis der vierteljährlichen Antragstellung im Fall der Pauschalierung wird auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen.

Nach geltendem Recht ist der Antrag im Weg des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten einzubringen, das im Wesentlichen die Berechtigung zur Umsatzsteuervergütung prüft und bestätigt. Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung trägt auch der Wegfall der Mitbefassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu einer wesentlichen Beschleunigung der Steuervergütung und der Verwaltungseinsparung bei. Dies ist aber nur dann möglich, wenn der zuständigen Behörde die Prüfung der Vergütungsberechtigung auf anderem Weg ermöglicht wird. Dazu müssen die erforderlichen Daten von der im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten geführten Diplomatendatenbank der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Dazu wird auf die Erläuterungen zu § 7 verwiesen.

Die Umstellung von der Verpflichtung zur Vorlage aller Rechnungen nach geltendem Recht hin zu einem System der Stichprobenüberprüfung erfordert ein Instrumentarium zur einzelfallbezogenen Überprüfung der Vergütungsanträge, wo im Hinblick auf die völkerrechtliche Immunität der Vergütungsberechtigten (insbesondere Artikel 22, 24, 29, 30, 31 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBI. Nr. 66/1966, sowie Artikel 31, 33, 41 und 43 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen, BGBI. Nr. 318/1969) Maßnahmen im Sinn der §§ 144 ff BAO (abgabenbehördliche Aufsichtsmaßnahmen einschließlich Prüfungen) nicht in Betracht kommen. Daher müssen bereits im Gesetz klare Konsequenzen festgelegt sein, wenn dem Ersuchen um Vorlage der Rechnungen samt Zahlungsbeleg nicht oder nicht im vollen Umfang entsprochen wird: Spiegelbildlich zu der klaren Festlegung, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen es zu keinen Beanstandungen kommen wird (auf die Erläuterung zu § 2, „Steuervergütung“, wird verwiesen), ist als Konsequenz der Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen festgelegt, dass insoweit eine Vergütung nicht erfolgt.

Die vergütungsberechtigten Vertretungsbehörden tätigen mitunter große Investitionen und haben laufenden Sachaufwand zu tragen. Die sich im Vergütungssystem insoweit ergebende Vorfinanzierung der Umsatzsteuer, deren Dauer – wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen näher ausgeführt – ein Hauptkritikpunkt am bestehenden Vergütungssystem ist, kann diese vergütungsberechtigten Vertretungsbehörden finanziell hart treffen. Daher erfolgt bei den vergütungsberechtigten Vertretungsbehörden - anders als bei den vergütungsberechtigten Diplomaten und Berufskonsuln – eine Sofortauszahlung des beantragten Vergütungsbetrages, wenn der Antrag formell mängelfrei ist (dazu wird es insbesondere auch gehören, dass die diesbezüglichen Rechnungsdaten einzeln aufgelistet sind und solcherart einen guten Überblick für das allfällige Ersuchen um Rechnungsvorlage bieten). Werden die allenfalls zur Vorlage ersuchten Rechnungen nicht vorgelegt oder ergeben sich bei dieser Ex-post-Überprüfung ungerechtfertigte Vergütungsbeträge, so muss eine Kompensation mit künftigen gerechtfertigten Vergütungsbeträgen erfolgen. Dieser Mechanismus entspricht dem geltenden Recht.

Wie bereits nach geltendem Recht unterbleiben schriftliche Erledigungen, soweit dem Vergütungsantrag entsprochen wird.

Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung soll der Verkehr zwischen der zuständigen Behörde und den Vergütungsberechtigten unmittelbar erfolgen, wofür eine Ausnahmeregelung zu § 11 Abs. 2 Zustellgesetz erforderlich ist, wonach zur Vornahme von Zustellungen an Ausländer oder internationale Organisationen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten zustehen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder Sitz die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen ist. Auf die diesbezüglichen Erläuterung zu § 6 wird verwiesen.

#### **Zu § 5:**

Die Regelung über die Behaltesdauer und die Rückzahlung im Fall der vorzeitigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe der steuerentlastet erworbenen Güter entspricht dem geltenden Recht. Auch die Regelung über die Rückzahlung im Fall der zu Unrecht erfolgten Vergütung sowie hinsichtlich der Änderung des Steuerbetrags entspricht dem geltenden Recht.

#### **Zu § 6:**

Die Zuständigkeit soll bei jener Behörde liegen, die zur Durchführung der EG-Vollstreckungshilfe zuständig ist. Dies ist zurzeit der Bundesminister für Finanzen (§ 1 Abs. 3 EG-VAHG, BGBI. Nr. 658/1994).

Gemäß Anlage 2 B zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBI. Nr. 76/1986, fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten unter anderem Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre. Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung ist ein zentraler Punkt der Mitbefassung des Bundesministeriums für

auswärtige Angelegenheiten bei der Steuervergütung. Somit findet der gesamte diesbezügliche Verkehr unmittelbar zwischen den Entlastungsberechtigten und der zuständigen Behörde statt. Dies betrifft insbesondere die Antragstellung (§ 4 Abs. 2), das Ersuchen um Vorlage der Rechnungen (§ 4 Abs. 3) und die Zustellung von Erledigungen (§ 4 Abs. 6). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Vergütungsberechtigten und der zuständigen Behörde kann von jedem von ihnen die Vermittlung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Anspruch genommen werden. Dies entspricht dem Verständnis des Zusammenwirkens des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten bei der bisherigen Vollziehung des Vergütungsverfahrens und liegt in der Tradition diplomatischer Beziehungen.

**Zu § 7:**

Eine zwangsläufige Konsequenz der Nichtbefassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten mit den konkreten Vergütungsanträgen ist, dass die Entlastungsberechtigung auf andere Weise als bisher nachzuweisen ist. Zur Erzielung einer optimalen Nutzung der Ressourcen in der Verwaltung und zur Vermeidung allfälliger Rückfragen beim Entlastungsberechtigten übermittelt daher das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der zuständigen Behörde die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Daten der beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geführten Diplomatendatenbank. Die dazu erforderliche nähere Regelung erfolgt durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, in der auch die zu übermittelnden Datenarten im Einzelnen festgelegt werden, wobei das Erforderlichsein für die Durchführung der Umsatzsteuervergütung den Datenumfang gesetzlich determiniert (dies entspricht der Systematik bei Datenübermittlungen im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen, zB § 37 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz und die darauf gestützte Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Datenübermittlung nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBI. II Nr. 47/2002).

Ebenfalls durch einvernehmliche Verordnung können Durchführungsvereinfachungen festgelegt werden.

**Zu § 8:**

§ 8 dient der Klarstellung.

**Zu § 9:**

§ 9 enthält Verweisungsbestimmungen.

**Zu § 10:**

§ 10 enthält eine Bestimmung zur geschlechtsneutralen personenbezogenen Bezeichnung.

**Zu § 11:**

§ 11 regelt das In-Kraft-Treten, das Außer-Kraft-Treten des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976 und den Übergang. Wegen der erforderlichen EDV-Umstellungen sollen § 7 und die darauf gestützte Verordnung bereits mit 1. Juli 2002 in Kraft treten.

**Zu § 12:**

§ 12 regelt die Vollziehung.

**Zu Artikel II  
(Umsatzsteuergesetz)**

**Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 Z 6 lit. e):**

Nach geltendem Recht besteht für völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen das Recht auf Umsatzsteuerentlastung durch Vergütung. Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung soll zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung eine Steuerbefreiung geschaffen werden.

Die Steuerentlastung durch Befreiung direkt bei der Lieferung oder Leistung in Bezug auf den Erwerb von Kraftfahrzeugen, in Bezug auf die Lieferung von Energie, und in Bezug auf die Miete der Wohnung soll im Umsatzsteuergesetz selbst verankert werden. Analog zur Umsetzung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Erwerbe durch im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates errichtete ständige diplomatische Missionen (und andere privilegierte Personen und Einrichtungen) in § 6 Abs. 1 Z 6 lit. c UStG 1994 soll die gegenständliche Befreiung systematisch richtig als neue lit. e im § 6 Abs. 1 Z 6 UStG 1994 eingefügt werden.

Vorbild für diese Form der Steuerentlastung ist neben der Umsatzsteuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. c UStG 1994 die Verordnung der Bundesregierung über die Befreiung der internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich von der Werbeabgabe, BGBI. II Nr. 179/2001. Wie bei der Vollziehung der beiden genannten Bestimmungen wird vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf Antrag des Entlastungsberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt, bei deren Vorlage der liefernde bzw. leistende Unternehmer zur umsatzsteuerfreien Lieferung bzw. Leistung berechtigt ist. Das Vorliegen der Bescheinigung ist ein Tatbestandselement für die Steuerbefreiung. Der Unternehmer hat diese Bescheinigung als Nachweis der Berechtigung zur umsatzsteuerfreien Lieferung bzw. Leistung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. Eine Verpflichtung zum buchmäßigen Nachweis besteht nicht.

Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung besteht kein Wahlrecht zwischen der Steuerentlastung im Weg der Befreiung und im Weg der Vergütung. Auf die Sonderregelung zur Vermeidung von Härten im Übergangszeitraum 2003 (§ 11 Abs. 2 UStVG) wird verwiesen.

Die Bescheinigung ist auf die Gültigkeitsdauer des speziellen, vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auszustellenden Lichtbildausweis für Diplomaten und Berufskonsuln einzuschränken (derzeit: Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. August 1979 über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, BGBl. Nr. 378/1979). Ändern sich im Fall der Miete und des Energiebezugs als Dauerleistungen die befreiungsrelevanten Umstände vor diesem Zeitpunkt (zB dadurch, dass das Mietverhältnis mit dem entlastungsberechtigten Diplomaten oder Berufskonsul beendet wird), so ist der Unternehmer zur selbständigen Beachtung des Endes der Steuerbefreiung verpflichtet. In einem solchen Fall ist - bei Vorliegen der Voraussetzungen - die Ausstellung einer neuen Bescheinigung (zB zwecks Vorlage an den neuen Vermieter bzw an den neuen Energielieferanten) möglich.

Der Umfang der solcherart steuerfreien Lieferungen und Leistungen entspricht jenen Einkäufen, die nach bisherigem Recht von entlastungsberechtigten natürlichen Personen (Diplomaten, Berufskonsuln) ohne Anwendung einer Höchstgrenze in Anspruch genommen werden konnten. Dass der Aufenthalt in Krankenanstalten nicht mehr aufgezählt ist, hängt damit zusammen, dass die derartigen Umsätze seit 1997 im Wesentlichen steuerbefreit sind (§ 6 Abs. 1 Z 18 bis 22 UStG 1994). Soweit gemäß § 6 Abs. 1 Z 18 bis 22 UStG 1994 keine Steuerbefreiung besteht, sind die diesbezüglichen Umsatzsteuerbeträge im Rahmen des § 3 UStVG vergütbar.

Nach geltendem Recht bestehen für den gegenständlichen Personenkreis zum steuerentlasteten Erwerb eines Kraftfahrzeuges drei Möglichkeiten mit jeweils unterschiedlichen Begünstigungsvoraussetzungen und -bedingungen (Umsatzsteuervergütung bei Kauf im Inland, befreiter innergemeinschaftlicher Erwerb bei Kauf in einem anderen Mitgliedstaat und Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerbefreiung bei Import aus einem Drittstaat). Um die diesbezüglichen Begünstigungsvoraussetzungen und -bedingungen zu vereinheitlichen, soll auch beim Kauf im Inland und beim innergemeinschaftlichen Erwerb an die Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 ZollR-DG angeknüpft werden. Anders als beim Zoll und bei der Einfuhrumsatzsteuer ist jedoch bei der Umsatzsteuer der liefernde Unternehmer Steuerschuldner, sodass es eines eigenen Rückforderungstatbestandes für den Fall der Steuernacherhebung (zB wegen vorzeitiger Weitergabe des Kraftfahrzeuges) bedarf. Dabei soll das Verfahren zur Rückzahlung oder Anrechnung vergüteter Umsatzsteuer nach dem UStVG (§ 5) zur Anwendung kommen, sodass die bei der Lieferung nicht angefallene Umsatzsteuer vom Entlastungsberechtigten „zurückzuzahlen“ oder auf seine künftigen Ansprüche auf Umsatzsteuervergütung anzurechnen ist.

**Zu Z 2 (§ 28):**

§ 28 regelt das In-Kraft-Treten.

**Zu Z 3 (§ 31):**

§ 31 regelt die Vollziehung.

**Zu Artikel III  
(Normverbrauchsabgabegesetz)**

**Zu Z 1 (§ 3 Z 4 lit. c):**

Nach geltendem Recht besteht für völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen neben dem Recht auf Umsatzsteuerentlastung auch das Recht auf Entlastung von der Normverbrauchsabgabe durch Vergütung der Normverbrauchsabgabe (§ 3 Z 4 lit. a). Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung soll zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung eine Steuerbefreiung geschaffen werden.

Die Steuerentlastung durch Befreiung direkt bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen soll im Normverbrauchsabgabegesetz selbst verankert werden. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung soll dabei an die Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 angeknüpft werden (auf die Erläuterungen zu Art. II wird verwiesen).

**Zu Z 1 (§ 3 Z 4 lit. d):**

Nach geltendem Recht besteht für völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen das Recht auf Entlastung von der Normverbrauchsabgabe nicht nur beim Kauf, sondern auch bei der Miete eines Kraftfahrzeugs (§ 3 Z 4 lit. a – Verweis auf § 1 Z 2). Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung soll zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung auch in diesem Fall eine Steuerbefreiung geschaffen werden.

Somit hat die völkerrechtlich privilegierte Person oder Einrichtungen das Wahlrecht: Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten stellt auf Antrag die Bescheinigung im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 aus. Wird das Kfz gekauft, so besteht die Befreiung hinsichtlich der Umsatzsteuer und hinsichtlich der Normverbrauchsabgabe. Wird das Kfz gemietet (geleast), so besteht die Befreiung hinsichtlich der

Normverbrauchsabgabe; hinsichtlich der Umsatzsteuer besteht der Anspruch auf Vergütung der auf den Mietzahlungen (Leasingraten) lastenden Umsatzsteuer nach dem UStVG.

**Zu Z 2 (§ 15):**

§ 15 regelt das In-Kraft-Treten.

**Zu Z 3 (§ 31):**

§ 31 regelt die Vollziehung.

**Zu Artikel IV**  
**(Elektrizitätsabgabegesetz)**

**Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4):**

Nach geltendem Recht besteht für völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen neben dem Recht auf Umsatzsteuerentlastung auch das Recht auf Entlastung von der Elektrizitätsabgabe (§ 6 Abs. 4), das derzeit durch Vergütung der Elektrizitätsabgabe umgesetzt wird. Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung soll zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung eine Steuerbefreiung geschaffen werden.

Die Steuerentlastung durch Befreiung direkt bei der Lieferung von Elektrizität soll im Elektrizitätsabgabegesetz selbst verankert werden. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung soll dabei an die Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 angeknüpft werden (auf die Erläuterungen zu Art. II wird verwiesen).

**Zu Z 2 (§ 7 Abs. 5):**

§ 7 regelt das In-Kraft-Treten.

**Zu Z 3 (§ 8):**

§ 8 regelt die Vollziehung.

**Zu Artikel V**  
**(Erdgasabgabegesetz)**

**Zu Z 1 (§ 7 Abs. 4):**

Nach geltendem Recht besteht für völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen neben dem Recht auf Umsatzsteuerentlastung auch das Recht auf Entlastung von der Erdgasabgabe (§ 7 Abs. 4), das derzeit durch Vergütung der Erdgasabgabe umgesetzt wird. Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung soll zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung eine Steuerbefreiung geschaffen werden.

Die Steuerentlastung durch Befreiung direkt bei der Lieferung von Erdgas soll im Erdgasabgabegesetz selbst verankert werden. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung soll dabei an die Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 angeknüpft werden (auf die Erläuterungen zu Art. II wird verwiesen).

**Zu Z 2 (§ 8 Abs. 4):**

§ 8 regelt das In-Kraft-Treten.

**Zu Z 3 (§ 9):**

§ 9 regelt die Vollziehung.

### Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgesetzte
<p><b>Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, BGBl. Nr. 257/1976 igF</b></p> <p>§ 1. (1) Hat eine in Österreich errichtete ausländische Vertretungsbehörde Lieferungen oder sonstige Leistungen ausschließlich für ihren amtlichen Gebrauch empfangen, so wird ihr auf Antrag die vom leistenden Unternehmer gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet.</p> <p>(2) Ausländische Vertretungsbehörden im Sinn dieses Bundesgesetzes sind diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen, die ihren Amtssitz in Österreich haben.</p>	<p><b>Umsatzsteuervergütung</b></p> <p>§ 1. (1) Anspruch auf Vergütung vorliegen. Nach dem Bundesgesetz haben die folgenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Österreich errichtete ausländische Vertretungsbehörden Lieferungen ausschließlich für ihren amtlichen Gebrauch empfangen, so wird ihr auf Antrag die vom leistenden Unternehmer gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet.</li> <li>2. Im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden ausländischen Vertretungsbehörden im Sinn dieses Bundesgesetzes sind diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen, die ihren Amtssitz in Österreich haben.</li> </ol> <p>(2) Ausländische Vertretungsbehörden im Sinn dieses Bundesgesetzes sind diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen, die ihren Amtssitz in Österreich haben.</p> <p>(3) Die Umsatzsteuervergütung wird gewährt, wenn die ausländischen Vertretungsbehörden im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden ausländischen Vertretungsbehörden im Sinn dieses Bundesgesetzes sind und ihren im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden ausländischen Vertretungsbehörden im Sinn dieses Bundesgesetzes sind Mitgliedern in diesen Staaten eine nachvollziehbare abgabenrechtliche Stellung eingeräumt wird. Der Gleichbehandlung vereinbaren abgabenrechtliche Stellung eingeräumt wird, so besteht kein Anspruch auf Umsatzsteuervergütung. Die Umsatzsteuervergütung wird gewährt, wenn die ausländischen Vertretungsbehörden im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden ausländischen Vertretungsbehörden im Sinn dieses Bundesgesetzes sind und ihren im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden ausländischen Vertretungsbehörden im Sinn dieses Bundesgesetzes sind Mitgliedern in diesen Staaten eine nachvollziehbare abgabenrechtliche Stellung eingeräumt wird. Der Gleichbehandlung vereinbaren abgabenrechtliche Stellung eingeräumt wird, so besteht kein Anspruch auf Umsatzsteuervergütung.</p>

<p>§ 2. (1) Der Vergütungsanspruch nach § 1 steht auch den im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern der ausländischen Vertretungsbehörden für Lieferungen oder sonstige Leistungen zu, die für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind.</p> <p>(2) Die Vergütung darf für das einzelne Mitglied der ausländischen Vertretungsbehörde den Gesamtbetrag von 2 900 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die auf den Erwerb eines Kraftfahrzeuges, auf die Miete der privaten Wohnräume sowie auf den Aufenthalt in Krankenanstalten entfallende Umsatzsteuer ist ohne Anrechnung auf diese Grenze voll zu vergüten.</p> <p>(3) Für Personen, die im Sinn des Artikels 38 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, Angehörige der Republik Österreich oder in ihr ständig ansässig sind, besteht keine Vergütungsberechtigung.</p>	<p>§ 2. (1) Vergütbar sind jener Umsatz, Vergütungsberechtigten ausgestellt, gesondert ausgewiesen sind und vermerkt werden. Zu diesem Zweck sind die berechtigt, vom leistenden Unternehmer gesondertem Steuerausweis zu verfallen der Differenzbesteuerung (§ 24 Vergütung nur, wenn in der Rechnung Differenzbesteuerung ausdrücklich Preis enthaltenen Umsatzsteuerbetrag ziffernmäßig angibt.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstigen Leistung Umsatzsteuer mindestens 73 Euro für mehrere Leistungen gemeinsam erbrachte Regeln des Geschäftsverkehrs eine UStG 1994 ausgestellt, so ist das Gesetz Umsatzsteuer maßgebend.</p> <p>(3) Der Vergütungsberechtigte ist verpflichtet, der er Umsatzsteuervergütung gegebenenfalls ab dem Ablauf des Kalenderjahrs geltend gemacht wurde, aufzubewahren, deren Ersuchen zur Einsichtnahme</p>
<p>§ 3. (1) Ein Anspruch auf Umsatzsteuervergütung besteht nur hinsichtlich jener Lieferungen und sonstigen Leistungen, deren Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer mindestens 73 Euro beträgt.</p> <p>(2) Werden von einem Unternehmer mehrere Leistungen gemeinsam erbracht und wird hierüber nach den üblichen Regeln des Geschäftsverkehrs eine einheitliche Rechnung im Sinn des § 11 des Umsatzsteuergesetzes ausgestellt, so ist das Gesamtentgelt der Rechnung zuzüglich Umsatzsteuer für die Beurteilung der Vergütungsberechtigung gemäß Abs. 1 maßgebend.</p> <p>(3) entfällt</p> <p>(4) Die Umsatzsteuervergütung wird den Vergütungsberechtigten aller Staaten unter der Voraussetzung gewährt, daß österreichischen Vertretungsbehörden und ihren im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern in diesen Staaten eine mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbarte abgabenrechtliche Stellung zukommt.</p>	<p>§ 3. Hinsichtlich der Entlastungsberücksichtigung besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vergütung darf für den einzelnen Unternehmer den Gesamtbetrag von 2 900 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen.</li> <li>2. Anstelle einer Vergütung für die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ist eine pauschale Vergütung in Höhe von 1 Umsatzsteuer für den einzelnen Unternehmer zu gewähren, in dem die Voraussetzung der Umsatzsteuer erfüllt sind, in Anspruch genommen werden. Diese Vergütung ist in diesem Fall die Inanspruchnahme des ersten Kalenderjahrs zu gewähren und sind daran für dieses Kalenderjahr maßgebend.</li> <li>3. Personen, die im Sinn des Artikels 38 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, Angehörige der Republik Österreich oder in ihr ständig ansässig sind, haben in diesem Fall die Inanspruchnahme des ersten Kalenderjahrs zu gewähren und sind daran für dieses Kalenderjahr maßgebend.</li> </ol>

<p>§ 4. (1) Der Antrag auf Umsatzsteuervergütung ist unter Anschluß der Originalrechnungen oder von Rechnungskopien auf dem amtlich aufgelegten Vordruck beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen, das die Weiterleitung an das zur Entscheidung zuständige Bundesministerium für Finanzen unter Beifügung einer Stellungnahme besorgt. Die Einreichung hat durch die ausländischen Vertretungsbehörden und im Fall des vergütungsberechtigten Personals internationaler Organisationen durch die internationale Organisation zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes zu stellen, in dem die Voraussetzungen für die Umsatzsteuervergütung vorliegen. Diese Frist kann über Antrag erstreckt werden. Der Antrag muß sämtliche Vergütungsansprüche, die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes entstanden sind, enthalten. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderhalbjahr.</p> <p>(3) Soweit dem Vergütungsantrag entsprochen wird, unterbleibt eine schriftliche Erledigung.</p>	<p>§ (4). (1) Vergütungszeitraum ist da Vergütungszeitraum ist ein gesonde Ablauf des Vergütungszeitraums be Der Antrag darf nur Vergütungsbetr Ausstellungsdatum innerhalb dieses Wurde für ein Kalenderjahr gemäß genommen, so ist für jeden Vergüta Auszahlung des jeweiligen pauscha</p> <p>(2) Der Antrag auf Umsatzsteuerver Vordruck unmittelbar bei der zustän Einreichung hat durch die ausländis entlastungsberechtigten Personals i internationale Organisation zu erfolg</p> <p>(3) Die zuständige Behörde ist bere Umsatzsteuervergütung unter Mitwi Richtigkeit zu prüfen und zu diesem Vorlage der Rechnungen (§ 2 Abs. entsprochen oder ergibt sich auf Gr geringerer Umsatzsteuerbetrag als ist für den Vergütungszeitraum, auf Rechnungsvorlage bezieht, keine U an Umsatzsteuer zu vergüten.</p> <p>(4) Der von Vergütungsberechtigten mängelfreien Antrag (Abs. 2) gelten unnötigen Aufschub zur Auszahlung der Rechnungen (Abs. 3) festgestel gemachte Umsatzsteuerbeträge spä</p> <p>(5) Soweit dem Vergütungsantrag e Erledigung.</p> <p>(6) Wenn schriftliche Erledigungen : Zustellgesetz nicht anzuwenden.</p>
---	--

<p>§ 5. Ändert sich der Steuerbetrag für eine erbrachte Leistung nach erfolgter Antragstellung, so sind die entsprechenden Berichtigungen für den Abrechnungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung des Steuerbetrages eingetreten ist.</p>	<p>§ 5. (1) Werden Gegenstände, hinsichtlich derer eine Umsatzsteuervergütung gewährt worden ist, innerhalb von zwei Jahren ab der Anschaffung entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so ist die vergütete Umsatzsteuer zurückzuzahlen oder auf den Vergütungsanspruch des Abrechnungszeitraumes, in dem die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe erfolgt, anzurechnen.</p> <p>(2) Kommt in einem Abrechnungszeitraum hervor, daß eine Umsatzsteuervergütung zu Unrecht gewährt wurde, so ist der zu Unrecht vergütete Betrag zurückzuzahlen oder auf den Vergütungsanspruch dieses Abrechnungszeitraumes anzurechnen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf die unmittelbar folgenden Vergütungsansprüche anzurechnen.</p> <p>(2) Ändert sich der Steuerbetrag für Antragstellung oder kommt hervor, daß Unrecht vergütet wurde, so ist der zu Unrecht vergütete Betrag auf den Umsatzsteuerbetrag dem die zuständige Behörde davon verbleibender Restbetrag ist auf geläufige Vergütungszeiträume anzurechnen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf die unmittelbar folgenden Vergütungszeiträume anzurechnen. Eine Anrechnung hat zu unterbleiben, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Umsatzsteuer zu Unrecht vergütet wurde, ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren verstrichen ist.</p>
<p>§ 6. (1) Werden Gegenstände, hinsichtlich derer eine Umsatzsteuervergütung gewährt worden ist, innerhalb von zwei Jahren ab der Anschaffung entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so ist die vergütete Umsatzsteuer zurückzuzahlen oder auf den Vergütungsanspruch des Abrechnungszeitraumes, in dem die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe erfolgt, anzurechnen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf die unmittelbar folgenden Vergütungsansprüche anzurechnen.</p> <p>(2) Kommt in einem Abrechnungszeitraum hervor, daß eine Umsatzsteuervergütung zu Unrecht gewährt wurde, so ist der zu Unrecht vergütete Betrag zurückzuzahlen oder auf den Vergütungsanspruch dieses Abrechnungszeitraumes anzurechnen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf die unmittelbar folgenden Vergütungsansprüche anzurechnen. Eine Anrechnung hat zu unterbleiben, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Umsatzsteuer zu Unrecht vergütet wurde, ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren verstrichen ist.</p>	<p>§ 6. (1) Zuständige Behörde im Sinn Abs. 1 EG-Vollstreckungsgesetz. Zuständigkeit erstreckt sich ungeachtet des Umsatzsteuergesetzes auf alle Vertretungsbehörden in Österreich im Umsatzsteuer. Dabei ist die zuständige Vergütungsberechtigten unmittelbar.</p> <p>(2) Bei Meinungsverschiedenheiten und der zuständigen Behörde kann auswärtige Angelegenheiten in Anspruch genommen werden.</p>
<p>§ 7. Vertretungsbehörden im Sinn des § 1 und vergütungsberechtigte Personen im Sinn des § 2 sind ebenso wie Unternehmer berechtigt, vom leistenden Unternehmer die Ausstellung einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis (§ 11 des Umsatzsteuergesetzes) zu verlangen.</p>	<p>§ 7. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geführten Diplome übermitteln. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ist verpflichtet, die Übermittlung der Daten sowie Durchführung zu regeln.</p>

<p>§ 8. Dieses Bundesgesetz ist auf jene Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen oder sonstige Leistungen an ausländische Vertretungsbehörden im Sinne des § 1 zugrunde liegen, die nach dem 31. Dezember 1973 bewirkt worden sind, oder denen Lieferungen oder sonstige Leistungen an vergütungsberechtigte Personen im Sinne des § 2 zugrunde liegen, die nach dem 31. Dezember 1974 bewirkt worden sind. Vergütungsanträge, die sich auf vor dem 30. Juni 1976 bewirkte Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können bis 30. Juni 1977 gestellt werden.</p>	<p>§ 8. Die Umsatzsteuervergütung na im Sinn des § 2 BAO.</p>
<p>§ 8a. (1) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 798/1996 sind erstmals auf den mit 1. Jänner 1997 beginnenden Abrechnungszeitraum anzuwenden. § 3 Abs. 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 798/1996 ist letztmalig auf den mit 31. Dezember 1996 endenden Abrechnungszeitraum anzuwenden.</p> <p>(2) § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, sind erstmals auf den mit 1. Jänner 2002 beginnenden Abrechnungszeitraum anzuwenden.</p>	<p>§ 9. (1) Verweisungen auf das Bunc Umsatzsteuervergütung an ausländ diplomatischen und berufskonsulari 257/1976, zuletzt geändert durch B Zeiträume ab dem 1.1.2003 auf die (2) Soweit in diesem Bundesgesetz verwiesen wird, sind diese Bestimm anzuwenden.</p>
<p>§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 4 ist auch der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und mit der Vollziehung des § 7 ist auch - soweit es sich um zivilrechtliche Bestimmungen handelt - der Bundesminister für Justiz betraut.</p>	<p>§ 10. Die verwendeten personenbez und Männer in gleicher Weise. Bei die jeweils geschlechtsspezifische F</p>

	<p>§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz ist ab 2003 anzuwenden.</p> <p>(2) Soweit im Jahr 2003 getätigte UStG deshalb nicht steuerfrei waren Bescheinigung des Bundesministers vorlag, ist die Entlastung von der Ur vorstehenden Bestimmungen durch vergütende Umsatzsteuerbeträge keinen noch den Pauschalbetrag des § 3 Z 2.</p> <p>(3) Umsatzsteuervergütungen nach die Umsatzsteuervergütung an ausl diplomatischen und berufskonsularischen Abrechnungszeitraum zweites Halbjahr des Übergangs von der Anwendung des Bundesgesetzes zu einer doppelten Vergütung des Anspruch auf Vergütung insgesamt.</p> <p>(4) § 7 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. des Bundesministers für Finanzen ist für auswärtige Angelegenheiten zur Dateneingabe in Kraft gesetzt werden.</p>
	<p>§ 12. (1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Finanzminister für Finanzen betraut.</p> <p>(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 1 ist der Finanzminister für auswärtige Angelegenheiten, und – so weit es sich um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt – der Justizminister für Justiz betraut.</p>

<b>Umsatzsteuergesetz</b>	
§ 6. (1) Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ... Z 6 lit. a) bis d)	§ 6. (1) Von den unter § 1 Abs. 1 Z ... Z 6 lit. a) bis d) e) - die Lieferung von Kraftfahrzeu § 1 Abs. 1 Z 1 UStVG für ihren - die Lieferung eines Kraftfahrze Vergütungsberechtigte im Sinn persönlichen Gebrauch, - die Vermietung der privaten W Vergütungsberechtigte im Sinn - die Lieferung von elektrischer I des § 1 UStGV, - die Beförderung von elektrisch Sinne des § 1 UStGV, - die Lieferung von Erdgas an V UStGV, und - die Beförderung von Erdgas ai UStGV. Die Voraussetzung für die Steuerbe vom Bundesminister für auswärtige Bescheinigung nachgewiesen werd Bundesminister für auswärtige Ange auszustellen und vom Abnehmer de seinen Aufzeichnungen im Sinne de sinngemäß. Der Bundesminister für Vergütungsberechtigten im Sinne d auf jenen Zeitraum zu beschränken Sinne der Verordnung des Bundesn vom 9. August 1979 über die Ausste jener Personengruppen, die in Öste genießen, BGBl. Nr. 378/1979, aus Hinsichtlich Kraftfahrzeugen gilt: - die Bescheinigung darf nur für werden, - es gilt § 93 Abs. 1 ZollR-DG si - wenn nach § 93 Abs. 1 ZollR-I Eingangsabgaben zu erfolgen hätte gebliebenen Umsatz unter sinngem Abnehmer nachzuerheben.

§ 28. (1) – (21)	§ 28. (1) – (21) (22) § 6 Abs. 1 Z 6 lit. e ist auf Ums 31. Dezember 2002 ausgeführt wer
§ 31. (1) - (2)	§ 31. (1) – (2) (3) Mit der Vollziehung des § 6 Abs. Finanzen im Einvernehmen mit den Angelegenheiten betraut.
<b>Normverbrauchsabgabegesetz</b>	
§ 3. Von der Normverbrauchsabgabe sind befreit: 1. – 3.  4. a) Vorgänge in den Fällen des § 1 Z 1 und 2 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen im Wege der Vergütung: Personen und Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 257/1976, über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften zur Entlastung von der Umsatzsteuer berechtigt sind, haben auch Anspruch auf eine Entlastung von der Normverbrauchsabgabe. Hinsichtlich des Verfahrens und der Bedingungen für die Entlastung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 257/1976.  b) Vorgänge in den Fällen des § 1 Z 3 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen: Die Entlastung steht im Bereich völkerrechtlicher Privilegien Personen und Einrichtungen zu, soweit und solange eine Steuerbefreiung von der Einfuhrumsatzsteuer besteht.	§ 3. Von der Normverbrauchsabgabe 1. – 3  4. a) – b) c) Unterliegt die Lieferung eines Kr 1994 oder nach anderen vergleichb Umsatzsteuer, so unterliegt die Lief Normverbrauchsabgabe. § 6 Abs. 1 anzuwenden.  d) Unterliegt die Lieferung eines Kr 1994 oder nach anderen vergleichb Umsatzsteuer, so unterliegt die gew Normverbrauchsabgabe. § 6 Abs. 1 anzuwenden.
§ 15. (1) - (5)	§ 15. (1) - (5) (6) § 3 Z 4 lit. c und d sind auf Vorg anzuwenden. In diesen Fällen ist §
§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 5 erster und zweiter Satz sowie des ersten Halbsatzes des vierten Satzes der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.	§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bu Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. Halbsatzes des vierten Satzes der I Technologie, hinsichtlich des § 13 d Einvernehmen mit dem Bundesmin Technologie, und hinsichtlich des § im Einvernehmen mit dem Bundes betraut.

<b>Elektrizitätsabgabegesetz</b>	
§ 6. (1) - (3)	§ 6. (1) - (3)
(4) Völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen sind von der Elektrizitätsabgabe befreit.	(4) Unterliegt die Lieferung von elektrischer Energie nach § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren Vorschriften der Umsatzsteuer, so unterliegt sie Abs. 1 Z 6 lit. e UStG 1994 ist sinngemäß anzuwenden.
§ 7. (1) – (4)	§ 7. (1) – (4)
	(5) § 6 Abs. 4 in der Fassung des BGB ist sinngemäß anzuwenden. Vorgänge nach dem 31. Dezember
§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.	§ 8 lautet: § 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut. Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen ist sinngemäß anzuwenden. Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten
<b>Erdgasabgabegesetz</b>	
§ 7. (1) – (3)	§ 7. (1) – (3)
(4) Völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen sind von der Erdgasabgabe befreit.	(4) Unterliegt die Lieferung von Erdgas oder nach anderen vergleichbaren Vorschriften der Umsatzsteuer, so unterliegt sie auch Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen ist sinngemäß anzuwenden.
§ 8. (1) - (3)	§ 8. (1) - (3)
	(4) § 7 Abs. 4 in der Fassung des BGB ist sinngemäß anzuwenden. Vorgänge nach dem 31. Dezember